

Anmerkungen

Zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (Stand: 30.07.2026)

[Hinweis: Abgabe der Anmerkungen erfolgte über das EU-Survey Tool]

zu § 21 Absatz 2 (Änderungsbefehl 17 a)

§ 21 Absatz 2 geltende Fassung sollte nicht geändert werden. Die vorgeschlagene Ergänzung der behördlichen Einzelfallentscheidung um ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist weder erforderlich noch sinnvoll. Bereits nach der geltenden Fassung des § 21 Absatz 2 ist bei Anwendung einer nicht ausdrücklich geregelten technischen Einbauweise der Nachweis zu führen, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit oder schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind. Wird dieser Nachweis erbracht, erschließt sich nicht, warum für die Einzelfallentscheidung ein im Vergleich zu den definierten Einbauweisen (dort keine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnisbedürftigkeit) schärferer Maßstab gelten soll. Das ist umso weniger nachvollziehbar, als die Bundesregierung derzeit Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen anstrebt. Ein zusätzliches wasserrechtliches Erlaubnisverfahren würde demgegenüber zu unnötigem Mehraufwand und Bürokratie führen.

zu § 21 Absatz 3 (Änderungsbefehl 17 b)

Die ausdrückliche Einordnung als wasserrechtliche Erlaubnis wird auch für Entscheidungen nach § 21 Absatz 3 abgelehnt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis darf nur erforderlich sein, wenn die konkrete Maßnahme einen Benutzungstatbestand des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt.

zu § 25 Absatz 3 (Änderungsbefehl 20 d)

Zwar ist positiv, dass Lieferscheine nunmehr elektronisch erfasst werden müssen. Allerdings wäre zusätzlich eine Befristung der Aufbewahrungspflicht von 20-30 Jahren oder die Einführung eines zentralen Katasters wünschenswert.

zu Anlage 4 Änderungsbefehl 26 d)

Aus dem wissenschaftlichen Monitoring des UBA (Texte 140/2025, S. 38) gab es den Vorschlag, Anlage 4, Tabelle 2 zu streichen. Dieser Vorschlag wird vom VKS begrüßt. Wie im UBA Bericht ausgeführt wird, lassen sich aus den Feststoffwerten keine Aussagen zur Mobilität von Schwermetallen/ Schadstoffen ableiten. Daher führen die Überwachungswerte nicht nur zu unnötigen Laboranalysen, sondern – wie das UBA zutreffend ausführt – auch zu einer Schlechterstellung von RC-Baustoffen gegenüber Primärmaterial.